



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2022

Amtsblatt Nr. 33 vom 14.10.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Gornsdorf

Ortsübliche Bekanntmachung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Gornsdorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Nach dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17 a Umsatzsteuer

Sofern die im § 17 bestimmten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind die ausgewiesenen Tarife Nettotarife.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gornsdorf, den 12.10.2022

gez. Arnold
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis